

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Mosbach**

**vom 26.06.2018**

Gender-Hinweis: *Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird die männliche Sprachform verwendet.*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 26.06.2018 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG**

##### **§ 1**

##### **Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Großen Kreisstadt Mosbach sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister (vgl. § 23 GemO).

#### **II. GEMEINDERAT**

##### **§ 2**

##### **Rechtsstellung und Zuständigkeit des Gemeinderats**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt Mosbach.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Großen Kreisstadt Mosbach fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit er sie nicht gemäß § 39 Abs. 1 GemO einem beschließenden Ausschuss, für Stadtteile mit Ortschaftsverfassung dem Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher oder gemäß § 44 Abs. 2 GemO dem Oberbürgermeister übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.
- (3) Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für
  1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
  2. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter,
  3. die Wahl des Beigeordneten,
  4. die Änderung des Gemeindegebiets,
  5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und ähnlichen Vorschriften sowie der Zustimmung zu Polizeiverordnungen (§ 15 PolG),
  6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,

7. Regelungen und privatrechtliche allgemeine Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
8. den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen,
9. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform,
10. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
11. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
12. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und personalrechtliche Entscheidungen von erheblicher Relevanz von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) aufwärts sowie Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung und personalrechtliche Entscheidungen von erheblicher Relevanz von Beschäftigten in der Entgeltgruppe 11 TVöD und Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 TVöD hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten – im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) –,
13. die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen,
14. die Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie diesen gleichkommenden Rechtsgeschäften bei Unternehmen,
15. die Entsendung bzw. Vorschläge zur Wahl von städtischen Vertretern in Aufsichts- oder Verwaltungsräte von wirtschaftlichen Unternehmen und Verbänden,
16. die Weisungen an städtische Vertreter für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger Einrichtungen,
17. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt
18. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem (vgl. § 42 Abs. 1 GemO) und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Die Gemeinderäte führen die Bezeichnung "Stadträtin / Stadtrat".
- (2) Entsprechend § 25 Abs. 2 S. 4 GemO ist die Zahl der Gemeinderäte bis zum Ablauf der zweiten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit auf 32 ehrenamtliche Mitglieder festgelegt.
- (3) Ab der Kommunalwahl 2029 besteht der Gemeinderat aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 GemO aus 26 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **III. BESCHLIEßENDE AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**

#### **§ 4**

#### **Bildung von beschließenden Ausschüssen**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet
  1. der Haupt- und Finanzausschuss,

2. der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus,
  3. der Technische Ausschuss und
  4. der ständige Umlegungsausschuss.
- (2) Alle beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere beratende Sachverständige zuziehen.
- (4) Für jeden Ausschuss sind für die weiteren Mitglieder Stellvertreter zu bestellen, die diese im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, der ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben kann (vgl. § 39 Abs. 3 GemO).
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten und Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher beschließende Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabengebiets zuständig für
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 400.000 € beträgt,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung der allgemeinen Deckungsreserve von mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 200.000 € im Einzelfall,
  3. den Beschluss über die Bauausführung eines städtischen Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen (Projektbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von mehr als 400.000 €,
  4. die Anerkennung der Schlussabrechnung (Gesamtmaßnahme) bei einer Überschreitung der Kostenschätzung von mehr als 25 % bei Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 Ziffer 1.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Nettowerte maßgebend.

## **§ 6**

### **Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Große Kreisstadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder

des beschließenden Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzung für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss (vgl. § 39 Abs. 3 Satz 3 GemO).

- (2) Die Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Vorberatungen finden in der Regel nichtöffentlich statt. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden (vgl. § 39 Abs. 5 GemO).
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (4) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 33 und 34 bis 38 GemO entsprechend. Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO, entscheidet der Gemeinderat an seiner Stelle ohne Vorberatung.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten
  1. der allgemeinen Verwaltung,
  2. des Rechnungsprüfungswesens,
  3. des Finanzwesens einschließlich der Beteiligungen und Abgabenangelegenheiten, Liegenschaften und des kaufmännischen Gebäudemanagements,
  4. des Rechtswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  5. des Bevölkerungsschutzes und des Feuerlöschwesens sowie des zugehörigen Fuhrparks,
  6. des Wirtschaftswesens und der interkommunalen Zusammenarbeit,
  7. der Personalvertretung (Tätigkeitsbericht),
  8. der Forstwirtschaft und des Jagdwesens
  9. sowie der Stiftung Hospitalfonds Mosbach.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere über
  1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 5.000 € bis 10.000 € im Einzelfall,
  2. die Stundung von Forderungen unbegrenzt, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,
  3. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag von mehr als 30.000 € bis 150.000 €,
  4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 400.000 € im Einzelfall,
  5. die Aufnahme von Krediten für Investitionen in Höhe von mehr als 500.000 € bis 2.000.000 € im Einzelfall,
  6. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert mehr als 30.000 € bis 150.000 € beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens 30.000 € übersteigt, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit Gebietskörperschaften und mit diesen verbundenen Gesellschaften, sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Stadt unterhalb der Wertgrenze der Nr. 6, sofern sie nicht in der gesetzlichen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder des Gemeinderates sind,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 100.000 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert ohne Nebenkosten von mehr als 20.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus**

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus ist zuständig für

1. kulturelle Angelegenheiten,
2. die Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung,
3. die Schul-, Sozial- und Jugendangelegenheiten,
4. Sport- und andere Vereinsangelegenheiten,
5. die Angelegenheiten des Stadtmarketings, der Partnerschaften und des Tourismusmanagements.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Technischen Ausschusses**

(1) Der Technische Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten

1. des Baurechts und des Denkmalschutzes,
2. der Ablösung von Stellplätzen,
3. der Bauleitplanung,
4. des Hoch- und Tiefbaus sowie des technischen Gebäudemanagements,
5. der Versorgung (soweit sie nicht nach dem Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Mosbach GmbH obliegt) und Entsorgung, einschließlich der die Stadt als Mitglied eines entsprechenden Zweckverbands betreffenden Angelegenheiten,
6. der Straßenbeleuchtung und der technischen Verwaltung der Straßen,
7. des Bauhofs einschließlich des zugehörigen Fuhrparks,
8. der Dienstfahrzeuge,
9. des Friedhofs- und Bestattungswesens,
10. des Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
11. der Benennung, Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese in den Stadtteilen Lohrbach, Sattelbach und Reichenbuch liegen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat,
12. der Gewässerunterhaltung.

(2) Der Technische Ausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über die Ablösung von Stellplätzen (§ 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) im Einzelfall).

## **§ 10**

### **Umlegungsausschuss**

(1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die Durchführung von Baulandumlegungen. Die Aufgabengebiete richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 1 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 - 5 sowie § 6 Abs. 1 dieser Satzung keine Anwendung.

#### **IV. OBERBÜRGERMEISTER**

##### **§ 11**

##### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt nach außen und leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich, regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung und grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat den Geschäftskreis des Beigeordneten ab (§ 44 Abs. 1 GemO).
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. §§ 44 Abs. 2, 3 Satz 1 GemO).
- (3) Dem Oberbürgermeister werden nach § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan und von Auftragsvergaben, soweit andere Regelungen dieser Satzung nicht entgegenstehen,
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen und zur Verwendung der allgemeinen Deckungsreserve bis zu 20.000 € im Einzelfall sowie die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ohne Begrenzung bei Mehrjahresvorhaben, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme eingehalten werden und die Deckung im Folgejahr gewährleistet ist,
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und personalrechtliche Entscheidungen von erheblicher Relevanz von Beamten des mittleren Dienstes, des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe E 1 bis E 10 TVöD, von Aushilfsbeschäftigten mit befristetem Arbeitsvertrag von maximal 12 Monaten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen, Arbeitgeberdarlehen bis 2.600 € im Einzelfall,
  5. die Gewährung von übertariflichen Leistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
  6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
  7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - a) bis zu 6 Monaten in unbegrenzter Höhe,
    - b) über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
  8. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche von bis zu 30.000 € im Einzelfall,
  9. Klagen der Stadt gegen Dritte, sofern der Streitwert nicht mehr als 30.000 € beträgt, sowie der Abschluss von Vergleichen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Wert des Nachgebens 30.000 € nicht übersteigt,
  10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten, im Wert bis zu 100.000 € im Einzelfall,

11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert ohne Nebenkosten von bis zu 20.000-€ im Einzelfall,
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
13. die Aufnahme von Krediten bis zu 500.000 € im Einzelfall sowie die Umschuldung von Krediten in unbegrenzter Höhe,
14. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
15. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
16. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
17. die Erteilung von Genehmigungen bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (§§ 136 ff. und 165 ff. BauGB).

## **V. STELLVERTRETER DES OBERBÜRGERMEISTERS**

### **§ 12**

#### **Beigeordneter; ehrenamtliche Stellvertreter**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als ständiger und allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (2) Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO ehrenamtliche Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats bestellt, welche die Vertretung nach der Reihenfolge ihrer Wahl ausüben.

## **VI. STADTTEILE**

### **§ 13**

#### **Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen
  1. Mosbach,
  2. Neckarelz,
  3. Diedesheim,
  4. Lohrbach,
  5. Sattelbach,
  6. Reichenbuch.
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile, mit Ausnahme der Nr. 1, werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile sind die jeweiligen Gemarkungen der früheren Gemeinden Neckarelz, Diedesheim, Lohrbach, Sattelbach, Reichenbuch und der Stadt Mosbach, wobei im Stadtteil Mosbach die Vereinbarung über die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Mosbach und der Gemeinde Neckargerach vom 20.12.2016 (GABl. 2/2017, S. 108) zu berücksichtigen ist.

## **VII. UNECHTE TEILORTSWAHL**

### **§ 14 Unechte Teilortswahl**

Die unechte Teilortswahl wird mit Ablauf der Amtsperiode des Gemeinderates von 2014 bis 2019 aufgehoben.

## **VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

### **§ 15 Ortschaften**

- (1) In den Stadtteilen Mosbach-Lohrbach, Mosbach-Sattelbach und Mosbach-Reichenbuch werden Ortschaften gebildet. Die Ortschaften führen die für ihre Stadtteile jeweils bestimmten Namen.
- (2) In den Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (3) Für die Ortschaften wird jeweils ein Ortsvorsteher bestellt.
- (4) In den Ortschaften wird jeweils eine örtliche Verwaltung in Form einer Verwaltungsstelle eingerichtet. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung
  1. Große Kreisstadt Mosbach, Verwaltungsstelle Lohrbach,
  2. Große Kreisstadt Mosbach, Verwaltungsstelle Sattelbach,
  3. Große Kreisstadt Mosbach, Verwaltungsstelle Reichenbuch.

### **§ 16 Zusammensetzung des Ortschaftsrates**

Der Ortschaftsrat besteht aus

1. elf Mitgliedern in Mosbach-Lohrbach,
2. neun Mitgliedern in Mosbach-Sattelbach,
3. sieben Mitgliedern in Mosbach-Reichenbuch.

### **§ 17 Aufgaben des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere
  1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für alle Angelegenheiten der Ortschaft,
  2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortsvorsteher nach § 18 hierüber entscheidet.Ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung



4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulichen bzw. dörflichen Sanierungsmaßnahmen,
  5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
  6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen
1. die Pflege des Ortsbildes,
  2. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Grünanlagen, Feld- und Waldwege sowie des Friedhofes,
  3. die Straßenbeleuchtung und Grabenreinigung,
  4. die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit der Großen Kreisstadt Mosbach,
  5. die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr,
  6. die Festsetzung der Aufbereitungskosten für die Bürgergabe.
- (5) Bei Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, entsendet der Ortschaftsrat einen aus seiner Mitte hierfür gewählten und vom Gemeinderat bestätigten Vertreter als beratendes Mitglied in den Gemeinderat und in die beschließenden Ausschüsse.

## **§ 18 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Dem Ortsvorsteher werden folgende, die jeweilige Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen
  1. Vollzug des Haushaltsplanes durch
    - a) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 10.000 € im Einzelfall,
    - b) An- und Verkauf von beweglichem Vermögen bis 5.000 € im Einzelfall,
    - c) Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu einer Jahresmiete von 2.500 €.
  2. Anstellung und Entlassung aller Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 3 TVöD im Rahmen des Stellenplans, sofern es sich um ausschließlich oder hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetztes Personal handelt.
- (5) Der Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner beschließenden Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (vgl. § 71 Abs. 4 GemO).

## **IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.09.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Vorschriften ist nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mosbach, 27.06.2018

Michael Jann, Oberbürgermeister